

Verordnung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

vom 7. Dezember 2004^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 289 Absatz 1 des Gesetzes über die Strafprozessordnung ¹,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zuständige Behörden*

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 ² sowie das Zusatzprotokoll dazu ³ vollziehen

- a. die Anstalt, in welcher die verurteilte Person inhaftiert ist,
- b. die Vollzugs- und Bewährungsdienste.

§ 2 *Anstalt*

Die Leitung der Anstalt

- a. unterrichtet die verurteilte Person über den wesentlichen Inhalt des Abkommens und gibt ihr ein Merkblatt ab,
- b. nimmt den Wunsch der verurteilten Person um Überstellung in ihr Heimatland entgegen und erstellt darüber zuhanden der Vollzugs- und Bewährungsdienste ein Protokoll.

§ 3 *Vollzugs- und Bewährungsdienste*

¹Die Vollzugs- und Bewährungsdienste sind für den Verkehr mit dem Bundesamt für Justiz zuständig.

²Die Vollzugs- und Bewährungsdienste

- a. übermitteln dem Bundesamt für Justiz den Wunsch einer verurteilten Person um Überstellung in ihren Heimatstaat oder andere Gründe, welche die Strafvollstreckung im Heimatstaat erlauben,
- b. erklären, ob sie der Überstellung zustimmen,
- c. stellen gegebenenfalls ohne Zustimmung der verurteilten Person von sich aus ein Gesuch um Überstellung,
- d. beschaffen die für die Überstellung erforderlichen Unterlagen und lassen sie nötigenfalls übersetzen,
- e. halten vor dem Entscheid über die Überstellung durch das Bundesamt für Justiz die Zustimmung der verurteilten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer gesetzlichen Vertreterin in einem Protokoll fest, sofern diese zwingend erforderlich ist,
- f. informieren über die Art und Dauer der in der Schweiz zu vollziehenden Sanktion, wenn eine Person

schweizerischer Nationalität die Überstellung in die Schweiz wünscht.

§ 4 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 5. Juli 1988 ⁴ wird aufgehoben.

§ 5 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2004 563

¹ SRL Nr. 305

² SR 0.343

³ SR 0.343.1

⁴ G 1988 119 (SRL Nr. 329)